

Artikel I. STATUTEN

des Vereins **KULTURPUNKT**

mit Sitz in **Chur GR**

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

KULTURPUNKT

besteht mit Sitz in **Chur GR** ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Bildung einer gemeinnützigen Begegnungsplattform auf der Neuzugezogene im Kanton Graubünden wichtige Hilfen zur Integration erhalten und Einheimischen begegnen können. Als Kernelement dienen die Begegnungsräume des KULTURPUNKT. Ratsuchende, insbesondere geflüchtete Menschen, Arbeitnehmende aus anderen Ländern und von Armut Betroffene, sollen sich an diesem Ort aufhalten, Kontakte knüpfen und sich integrieren können. Kulturelle Veranstaltungen sollen die Gemeinschaft und den interkulturellen Austausch fördern. KULTURPUNKT animiert Menschen zu Massnahmen der Selbsthilfe und stärkt Eigeninitiative und Selbstverantwortung.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus dem Betrieb des Gastrobetriebs
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Darlehen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche/r durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Alle Mitglieder des Vorstands arbeiten unentgeltlich. Der Vorstand wird gemäss dem Jahresbudget entschädigt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
8. Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben hinsichtlich der Führung und der Verwaltung der Räume auf eine Betriebskommission zu übertragen. Er kann der Betriebskommission die zu diesem Zweck notwendigen Kompetenzen übertragen.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich zum 31. Dezember abzuschliessen. Die Revisorinnen und Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

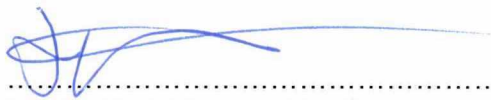
Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Juni 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Chur, den 22. Oktober 2024



Rita Gianelli, Präsidentin



Hanim Kurt, Vizepräsidentin